



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
zH Herrn Silvan Auer
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2024/896/LADO//AD
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Rief / MMag. Hilpold

DW: 1458

Innsbruck, 23.02.2024

Betrifft: Generalerneuerung Luegbrücke

Bezug: Ihr Schreiben vom 29.01.2024
Ihre GZ: IL-VK-STVO-4754/53-2023
zust. Referent: Silvan Auer

Sehr geehrter Herr Auer,

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Maßnahmenpaket in Zusammenhang mit der Generalerneuerung Luegbrücke wie folgt Stellung:

Für den Fall, dass der Zustand der Luegbrücke eine Sperrung der A13 zwischen Matrei am Brenner und Gries am Brenner notwendig macht, legt die BH Innsbruck ein Paket bestehend aus 15 Verordnungen vor, die Fahrverbote bzw. Geschwindigkeitsbeschränkungen an verschiedenen Stellen im Bezirk Innsbruck Land umfassen.

Die Arbeiterkammer Tirol begrüßt die Vorarbeiten der Bezirkshauptmannschaft gegen dieses worst-case-Szenario, wenn es zu einer gänzlichen Schließung der A13 Brennerautobahn kommen muss. Der Ausweichverkehr würde das niederrangige Straßennetz überlasten, wodurch die dort ansässige Bevölkerung anhaltenden Stausituationen ausgesetzt wäre. Dementsprechend sind die vorgeschlagenen Verordnungen ein wichtiger und zu begrüßender Teil eines Maßnahmenbündels, um die drohende Ausnahmesituation im Falle der Vollsperrung der Brennerautobahn abzumildern.

Im Konkreten gibt die Arbeiterkammer Tirol zu den Verordnungstexten folgende Stellungnahme ab:

Verordnung „LKW 3,5t“

Falls aufgrund der Arbeiten an der Luegbrücke die Autobahn zwischen Matrei und Gries am Brenner gesperrt wird, wird mit dieser Verordnung das bestehende LKW-Fahrverbot auf der Brennerstraße zwischen den Autobahnausfahrten Matrei/Steinach sowie Brennersee aufgehoben. Gleichzeitig gelten Einschränkungen für einen definierten Quell- und Zielverkehr, der allerdings sehr großzügig bemessen ist: Für den Verkehr Richtung Süden reicht das Zielgebiet bis nach Slowenien und Istrien (Kroatien), Richtung Norden sind LKW-Fahrten bis in die Westschweiz und bis in Regionen Tschechiens erlaubt. Aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol sollten diese Quell- und Zielgebiete nicht so großräumig definiert werden, damit bei langen LKW-Fahrten möglichst auf andere alpenquerende Transitrouten ausgewichen wird.

Verordnung „Reisefahrverbote IDs 14a 15 1“

Mit dieser Verordnung werden auf zahlreichen Straßen im Bezirk Innsbruck Land Fahrverbote für PKW ausgesprochen, wenn das Ziel der Fahrt in Italien bzw. Deutschland liegt. Zu den vorgeschlagenen Straßen zählen Straßen im Wipptal (zB Nösslacher Straße) und reichen ins Inntal bis nach Völs, Kematen, Zirl und Sellrain. Die Arbeiterkammer Tirol begrüßt das große Straßennetz, das für dieses Fahrverbot definiert wird.

Verordnung „ID 34“

Diese Verordnung sieht ein Fahrverbot für alle KFZ auf dem ersten Kilometer der Gschnitztalstraße (Trinser Straße) in Steinach am Brenner vor. Im Gegensatz zu ähnlich lautenden Verordnungen dieses Pakets ist bei dieser Verordnung der Linienverkehr nicht vom Fahrverbot ausgenommen. Dieser sollte aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol auf diesem Straßenabschnitt weiterhin zugelassen sein.

Verordnung „ID 67 71a“

Zu den Fahrverboten für alle KFZ, von denen lediglich der Anrainerverkehr von bzw. nach Steinach am Brenner ausgenommen wird, ist zu § 1 Abs 1 lit c anzumerken, dass die Bahnhofstraße auch Linienverkehre durchfahren, um den Bahnhof zu bedienen. Der Linienverkehr durch die Bahnhofstraße sollte dementsprechend auch von diesem Fahrverbot ausgenommen werden.

Verordnung „IDs 65 66“

Mit dieser Verordnung wird ein Fahrverbot auf der Gemeindestraße Statz erlassen, von dem nur der Anrainerverkehr von bzw. nach Matrei am Brenner und Navis ausgenommen werden soll. Allerdings ist diese Straße auch wichtig, um die Ortsteile Tiensens und Mauern zu erreichen, die zur Gemeinde Steinach am Brenner gehören. Deshalb sollten in dieser Verordnung auch die Gemeinde Steinach am Brenner oder zumindest auch der Anrainerverkehr von und zu diesen beiden Ortsteilen aufgenommen werden.

Verordnung „ID 70“ Steinach am Brenner

Diese Verordnung sieht ein Fahrverbot für alle KFZ (Ausnahme für den Anrainerverkehr von bzw. nach Steinach am Brenner) für den Huebenweg in der Gemeinde Steinach am Brenner vor, und zwar ab der Kreuzung mit der Brennerstraße. Gemäß Tiris sowie angrenzender Adressbezeichnungen endet der Huebenweg jedoch eine Kreuzung vor Erreichen der Brennerstraße. Dieser letzte Straßenabschnitt bis zur Brennerstraße trägt stattdessen den Namen Zirmweg.

Verordnung „ID 51“

Mit dieser Verordnung wird ein Fahrverbot für alle KFZ auf der Obernbergerstraße vom Ortszentrum Gries am Brenner bis 180 m nach der Kilometrierungstafel 1,750 erlassen. Ausgenommen werden Anrainerverkehre von bzw. nach Gries am Brenner und Obernberg. Mit der Angabe „180 m nach der Kilometrierungstafel 1,750“ ist allerdings nicht eindeutig, ob die Abzweigung zur Nösslacher Straße vom Fahrverbot umfasst ist oder nicht. Damit ist auch nicht klar, ob damit Fahrten von der Nösslacher Straße ins Obernberger Tal möglich bleiben sollen oder nicht. Die Arbeiterkammer Tirol regt hierzu an, allen voran bei dieser – wünschenswerterweise jedoch zu allen Verordnungen – eine planliche Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs der Fahrverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen als Verordnungsanhang zu ergänzen, um die Leserlichkeit und Verständlichkeit der Verordnungen zu erhöhen.

Verordnung „ID 23“

Zu den Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Brennerstraße, Natterer Straße und Mutterer Straße, die mit dieser Verordnung vorgeschlagen werden, ist festzuhalten, dass gemäß § 1 Abs 3 und 4 für den Straßenabschnitt L226 Natterer Straße 47 m nach der Kilometrierungstafel 0,0 bis 25 m nach der Kilometrierungstafel 0,0 sowohl 50 km/h als auch 30 km/h als maximale Höchstgeschwindigkeit verordnet werden. Wir ersuchen diese Fehler zu korrigieren.

Verordnung „ID 24“

Diese Verordnung beschränkt die Geschwindigkeit auf der Brennerstraße. Gemäß § 1 Abs 1 und 2 wird von Kilometer 7,2 bis 93 m nach der Kilometrierungstafel 7,4 in Fahrtrichtung Brenner sowohl die Maximalgeschwindigkeit 50 km/h als auch 70 km/h verordnet. Auch diese ist entsprechend richtig zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner